

# Preisübersicht - Sehnder Wärme-Ökostrom (getrennte Messung)

Preise gültig ab 01.07.2022



		konventionelle Mess-einrichtung (kME) <sup>1)</sup>		konventionelle Mess-einrichtung (mME) <sup>1)</sup>		intelligentes Mess-system (iMS) <sup>1)</sup>	
		Eintarifzähler	Doppeltarifzähler HT	Doppeltarifzähler NT	Eintarifzähler	Doppeltarifzähler HT	Doppeltarifzähler NT
Arbeitspreis (brutto)	ct/kWh	20,84	20,84	20,84	20,84	20,84	20,84
Vertriebsgrundpreis und Messstellenbetrieb (brutto)	€/Monat	11,90	12,50	-	12,59	14,35	19,25 <sup>2)</sup>
Vertriebsgrundpreis und Messstellenbetrieb (brutto)	€/Jahr	142,80	149,94	-	151,08	172,22	231,05 <sup>2)</sup>
<b>Preiszusammensetzung mit den einfließenden Kostenbelastungen (netto)</b>							
Arbeitspreis	ct/kWh	17,51	17,51	17,51	17,51	17,51	17,51
Vertriebsgrundpreis und Messstellenbetrieb	€/Monat	10,00	10,50	-	10,58	12,06	16,18 <sup>2)</sup>
Vertriebsgrundpreis und Messstellenbetrieb	€/Jahr	120,00	126,00	-	126,96	144,72	194,16 <sup>2)</sup>
<b>Staatlich veranlasste Preisbestandteile, netto</b>							
Stromsteuer	ct/kWh	2,050	2,050		2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe	ct/kWh	0,110	0,110		0,110	0,110	0,110
EEG-Umlage	ct/kWh	0,000	0,000		0,000	0,000	0,000
KWK-Umlage	ct/kWh	0,378	0,378		0,378	0,378	0,378
§ 19 Absatz 2 der StromNEV Umlage	ct/kWh	0,437	0,437		0,437	0,437	0,437
§ 17 Offshore-Netzumlage	ct/kWh	0,419	0,419		0,419	0,419	0,419
§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten (AbLaV)	ct/kWh	0,003	0,003		0,003	0,003	0,003
<b>Entgelt des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers, netto</b>							
Netzentgelt pro verbrauchte kWh	ct/kWh	2,880	2,880		2,880	2,880	2,880
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>ct/kWh</b>	<b>6,277</b>	<b>6,277</b>	<b>6,277</b>	<b>6,277</b>	<b>6,277</b>	<b>6,277</b>
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	€/Jahr	-	0,00		-	0,00	-
Messstellenbetrieb inkl. Messung	€/Jahr	9,82	15,83		16,81	34,57	84,03 <sup>2)</sup>
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>€/Jahr</b>	<b>9,82</b>	<b>15,83</b>	<b>-</b>	<b>16,81</b>	<b>34,57</b>	<b>84,03</b>
<b>Beschaffung und Vertrieb, netto <sup>3)</sup></b>							
Arbeitspreis	ct/kWh	11,23	11,23	11,23	11,23	11,23	11,23
Vertriebsgrundpreis und Messstellenbetrieb	€/Jahr	110,18	110,17	-	110,15	110,15	110,13

**Stromsteuer:** Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

**Konzessionsabgabe:** Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. **EEG-Umlage** (Erneuerbare-Energien-Gesetz): Fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. **KWK-Umlage** (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz): Fördert die ressourcenschonende Erzeugung von Strom und Wärme. **§ 19 Absatz 2 Strom-NEV-Umlage:** Finanziert die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. **§ 17 Offshore Netzumlage:** Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. **§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten:** Dient auf Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. **Netzentgelte:** Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

<sup>1)</sup> Das für den Kunden maßgebliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Art der verbauten Messeinrichtung. Der Kunde ist verpflichtet, der EVS das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt für die jeweilige Messeinrichtung in der ausgewiesenen Höhe zwecks Weiterleitung an den Messstellenbetreiber zu zahlen, soweit und solange kein beauftragter Dritter den Messstellenbetrieb durchführt. Soweit und solange ein beauftragter Dritter den Messstellenbetrieb durchführt und das entsprechende Entgelt für den Messstellenbetrieb direkt gegenüber dem Kunden oder dem Anschlussnehmer abrechnet, bleibt der Kunde verpflichtet, der EVS den ausgewiesenen verbrauchsunabhängigen „Grundpreis Netz“ und des „Vertriebsgrundpreises“ zu zahlen. <sup>2)</sup> Die aktuelle Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb ergibt sich aus dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers. <sup>3)</sup> Unter Berücksichtigung der staatlich veranlassten Preisbestandteile und der Netzentgelte ergibt sich ein Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge).